

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

70. Jahrgang

Viersen, 09. Januar 2014

Nummer

01

## Inhaltsverzeichnis .....

|                                                                                                                    |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Kreis Viersen:</b> Öffentliche Zustellung.....                                                                  | 1  |
| Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2014 .....                                                                      | 2  |
| <b>Kempen:</b> Offenhalten von Verkaufsstellen .....                                                               | 2  |
| <b>Nettetal:</b> 4. Änderung Bebauungsplan Lo-111 „Doerkesplatz/<br>Kempener Str.“ .....                           | 3  |
| 11. Änderung Bebauungsplan Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ .....                                                        | 5  |
| Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“ .....                                                                        | 7  |
| Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ .....                                                       | 9  |
| Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“ .....                                                                      | 11 |
| NetteBetrieb: Jahresabschluss 2011 .....                                                                           | 13 |
| <b>Tönisvorst:</b> Satzung Gebühren Verbandslasten Wasser- und<br>Bodenverbände .....                              | 16 |
| Satzung Benutzungsgebühren Abwasseranlage .....                                                                    | 17 |
| Satzung Benutzungsgebühren Grundstücksentsorgung .....                                                             | 19 |
| 2. Änderung Vergütungssteuersatzung .....                                                                          | 20 |
| Satzung Gebühren Märkte .....                                                                                      | 24 |
| Satzung Gebühren Kirmessen .....                                                                                   | 25 |
| Friedhofsgebührensatzung .....                                                                                     | 26 |
| 3. Änderung Satzung Straßenreinigung .....                                                                         | 30 |
| Satzung Gebühren Straßenreinigung .....                                                                            | 31 |
| Abfallgebührensatzung .....                                                                                        | 31 |
| Städt. Abwasserbetrieb: Abschließender Vermerk GPA .....                                                           | 34 |
| Auslage Entwurf Haushaltssatzung 2014 .....                                                                        | 35 |
| Satzung über d. Aufhebung d. Satzung Benutzung Räume Rathaus .....                                                 | 36 |
| 7. Änderung Satzung Einrichtung u. Benutzung Übergangsheime s.<br>Erhebung Gebühren Benutzung Übergangsheime ..... | 36 |
| <b>Willich:</b> Verlust Dienstausweis .....                                                                        | 37 |
| <b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Hinsbeck: Einladung 23.03.2014 .....                                           | 37 |
| Jagdgenossenschaft Hinsbeck: Auslegung Entwurf Haushalts-<br>satzung 2014 .....                                    | 38 |
| Jagdgenossenschaft Lobberich: Einladung 03.02.2014 .....                                                           | 38 |
| Jagdgenossenschaft Lobberich: Auslegung Entwurf Haushalts-<br>satzung 2014 .....                                   | 39 |
| Stadtwerke Kempen GmbH: Jahresabschluss 2012 .....                                                                 | 39 |
| Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allg. Tarife Versorgung Wasser .....                                                   | 41 |
| Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH: Preise f. Wasser .....                                                          | 43 |

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 02.12.2013 - Aktenzeichen 03280131317/mö gegen:

Herrn  
Marko Thomas Kuzmits  
Buchengasse 155  
A-1100 WIEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.12.2013

Im Auftrag

P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 1

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,  
Mobilfunk abweichend

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), ab dem 24.01.2014 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 03.04.2014) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2206, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 17.12.2013

gez. Ottmann  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 2

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Ordnungsbehördliche Verordnung vom 17. Dezember 2013**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 11. Mai 2014, 07. September 2014, 12. Oktober 2014, 14. Dezember 2014 und 10. Mai 2015 im Stadtgebiet Kempen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehörden-gesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 17. Dezember 2013 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest / Maifest 2014:  
Am Sonntag, dem 11. Mai 2014, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Bauernmarkt 2014:  
Am Sonntag, dem 07. September 2014, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- c) Handwerkermarkt 2014:  
Am Sonntag, dem 12. Oktober 2014, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- d) Weihnachtsmarkt 2014:  
Am Sonntag, dem 14. Dezember 2013, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- e) Altstadtfest / Maifest 2015  
Am Sonntag, dem 10. Mai 2015, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt am 11. Mai 2015 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 17.12.2013

Stadt Kempen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
gez.  
(Rübo)  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 2

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ (zwischen Doerkesplatz und Marktstraße) im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtteils Lobberich zwischen der Marktstraße und dem Doerkesplatz.

Mit der Rechtskraft der 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ tritt der Bebauungsplan Lo-111 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes Lo-111 „Doerkesplatz/ Kempener Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

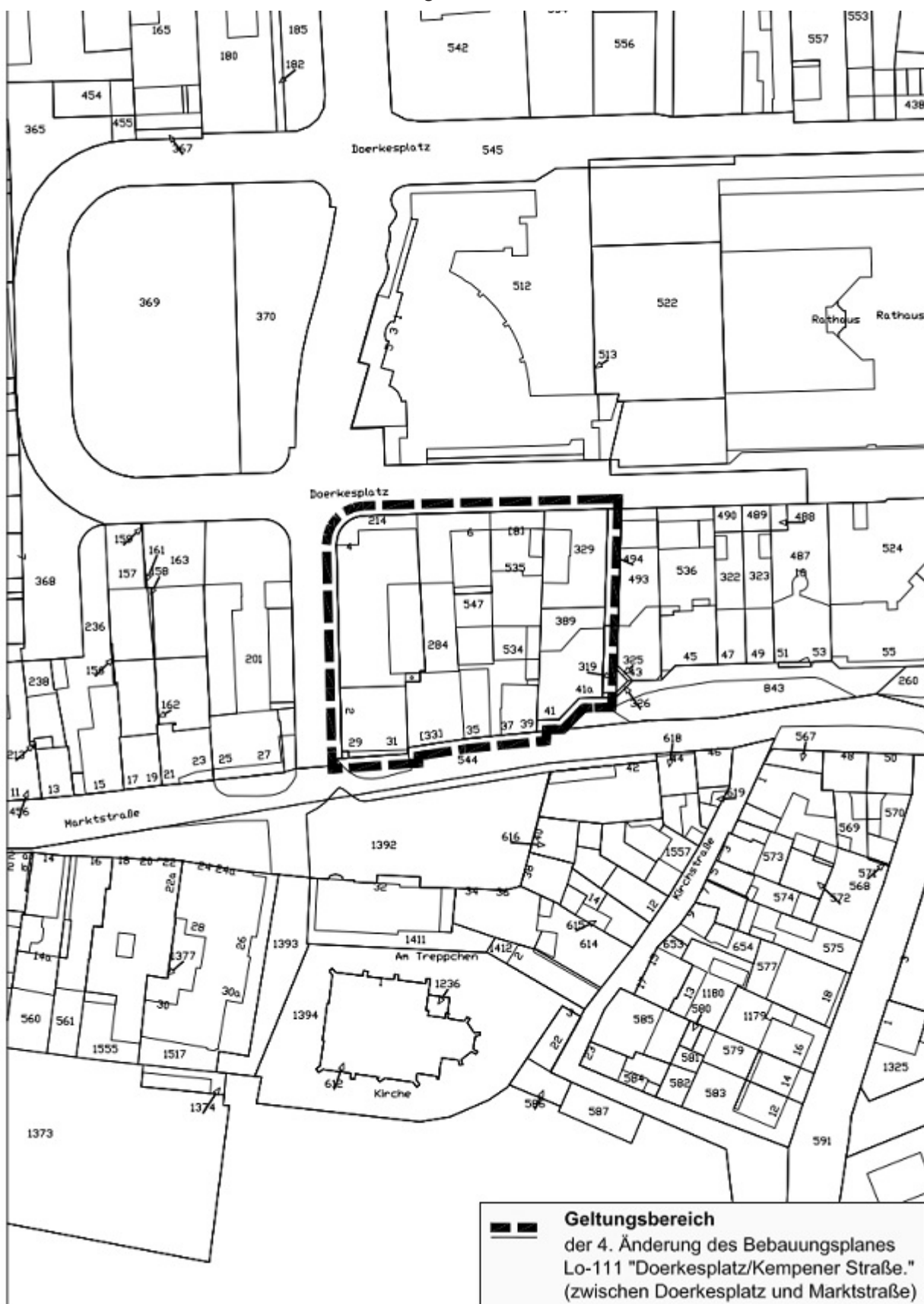
3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 20.12.2013

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2013 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Osten des Stadtteiles Lobberich westlich der Düsseldorfer Straße.

Mit der Rechtskraft der 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ tritt der Bebauungsplan Lo-4 für diesen Bereich außer Kraft.

Die 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 als Satzung beschlossene 11. Änderung des Bebauungsplanes Lo-4 „Düsseldorfer Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 20.12.2013

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“ im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2013 den Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteilzentrums Kaldenkirchen zwischen der Severusstraße, der Grenzwaldstraße und der Klemensstraße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Ka-141 „Schützenstraße“ tritt der Bebauungsplan Ka-3.10 und Ka-3.10 1. Änderung für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Ka-141 „Schützenstraße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres

seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2013 den Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen dem Windmühlenbruch und der Breyeller Straße.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ tritt der Durchführungsplan Lo-2 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-244 „Baubetriebshof Breyeller Straße“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres

seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

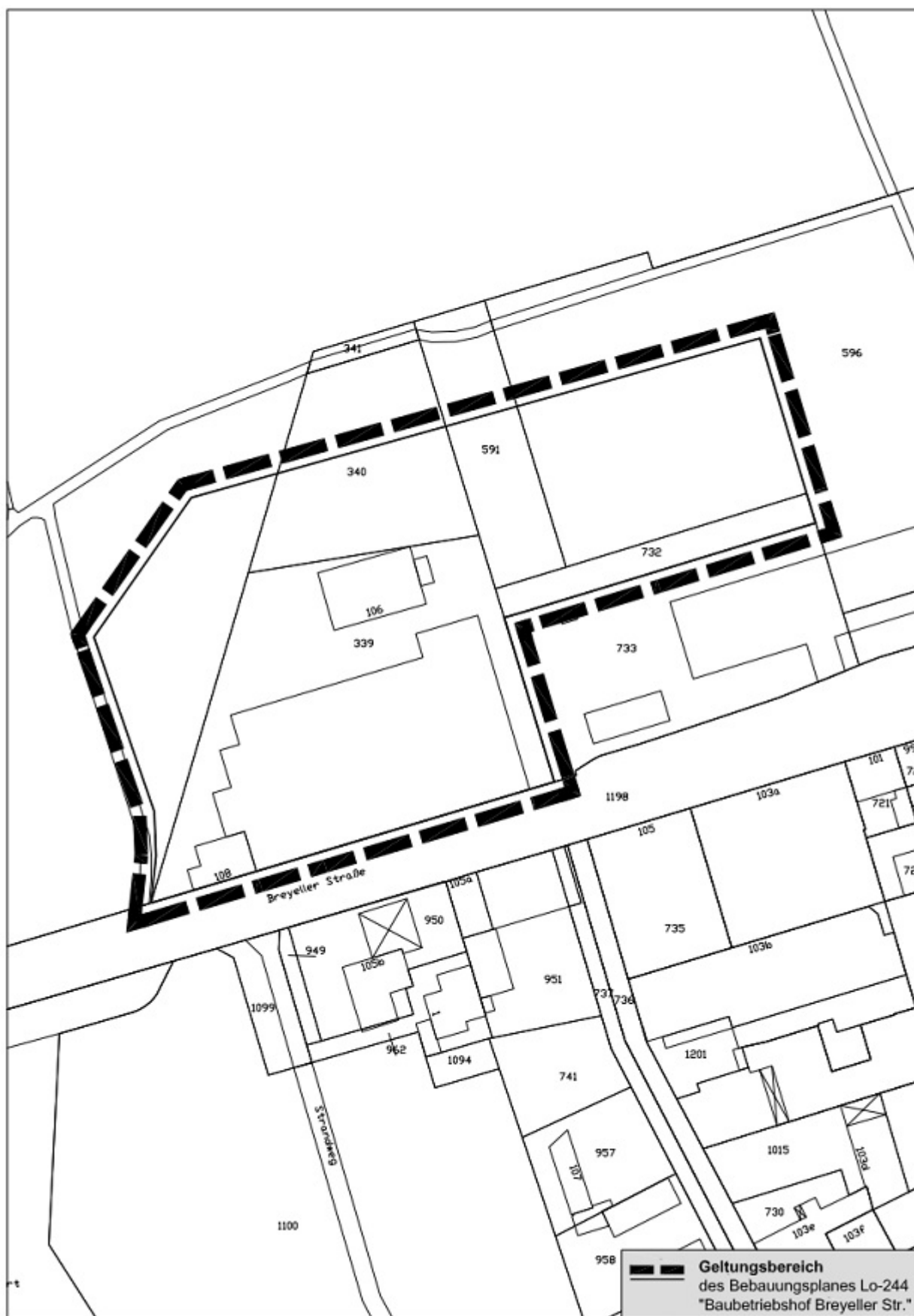
- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 17.12.2013 den Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtteils Lobberich an der Straße „Caudebec-Ring“. Im Norden grenzt der Friedhof an.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Lo-253 „Am Caudebec-Ring“ tritt der Bebauungsplan Lo-4 für diesen Bereich außer Kraft.

Der Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2013 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Lo-253 „Am Caudebec-Ring“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweise:**

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend

gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

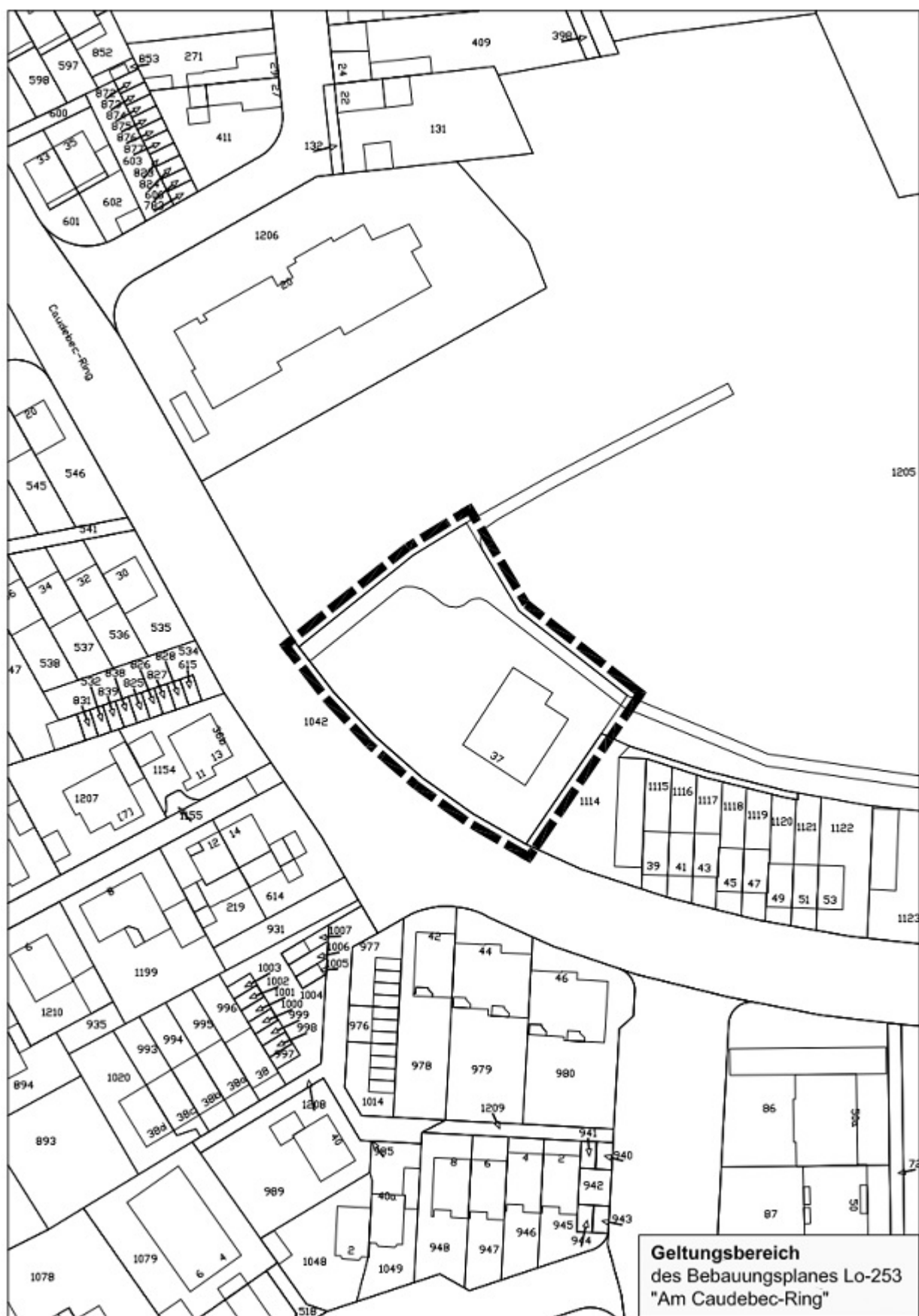
- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.
- b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

gez. Wagner  
Bürgermeister



# Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2011 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 10. Juli 2013 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2011 des NetteBetriebs wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bilanz des NetteBetriebs zum 31.12.2011:

| <b>NetteBetrieb</b><br><b>Bilanz zum 31.12.2011</b>      |                |                |                                                                                      |                |                |
|----------------------------------------------------------|----------------|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>AKTIVSEITE</b>                                        | 31.12.2011     | 31.12.2010     | <b>PASSIVSEITE</b>                                                                   | 31.12.2011     | 31.12.2010     |
| €                                                        | €              | €              | €                                                                                    | €              | €              |
| <b>A. Anlagevermögen</b>                                 |                |                | <b>A. Eigenkapital</b>                                                               |                |                |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>              |                |                | <b>I. Gezeichnetes Kapital</b>                                                       | 21.099.277,54  | 21.099.277,54  |
| 1. Planungen                                             | 556.191,00     | 603.657,00     | <b>II. Kapitalrücklage</b>                                                           | 23.708.802,76  | 23.708.802,76  |
| 2. Software und Lizenzen                                 | 5.101,00       | 15.065,00      | <b>III. Gewinnrücklagen</b>                                                          |                |                |
|                                                          | 561.292,00     | 618.722,00     | 1. Allgemeine Rücklage                                                               | 10.118.949,58  | 10.118.949,58  |
| <b>II. Sachanlagen</b>                                   |                |                | 2. Zweckgebundene Rücklagen                                                          | 9.509.438,98   | 9.509.438,98   |
| 1. Grundstücke mit Betriebsbauten                        | 83.000.752,02  | 79.216.229,01  |                                                                                      | 19.628.388,56  | 19.628.388,56  |
| 2. Grundstücke ohne Bauten                               | 23.909.026,38  | 23.962.966,66  | <b>IV. Bilanzgewinn</b>                                                              | 1.787.510,98   | 1.096.892,86   |
| 3. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken                 | 567.482,22     | 351.451,39     |                                                                                      | 66.223.979,84  | 65.533.361,72  |
| 4. Bauten auf fremden Grundstücken                       | 69.120.076,00  | 67.152.926,00  | <b>B. Empfangene Ertragszuschüsse</b>                                                | 2.248.057,00   | 2.393.028,00   |
| 5. Maschinen und maschinelle Anlagen                     | 764.041,00     | 618.786,00     | <b>C. Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>                                     | 26.572.518,73  | 26.535.608,61  |
| 6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung    | 531.586,45     | 354.643,58     | <b>D. Rückstellungen</b>                                                             |                |                |
| 7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau             | 3.719.535,87   | 3.559.393,98   | 1. Sonstige Rückstellungen                                                           | 1.318.049,92   | 806.653,43     |
|                                                          | 181.612.499,94 | 175.216.396,62 | <b>E. Verbindlichkeiten</b>                                                          |                |                |
| <b>B. Umlaufvermögen</b>                                 |                |                | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten                                      | 56.207.024,23  | 45.745.323,65  |
| <b>I. Vorräte</b>                                        |                |                | davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 3.584.503,07, Vorjahr € 6.838.549,92   |                |                |
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe                       | 74.980,91      | 74.513,21      | 2. Erhaltene Anzahlungen                                                             | 746.188,93     | 746.188,93     |
| <b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b> |                |                | davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 0,00, Vorjahr € 0,00                   |                |                |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen            | 290.162,71     | 274.899,60     | 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                  | 1.299.277,55   | 1.165.372,05   |
| 2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal                  | 3.424.967,19   | 3.048.247,63   | davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 1.299.277,55, Vorjahr € 1.165.372,05   |                |                |
| 3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen              | 299.615,08     | 438.418,36     | 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal                                    | 24.400.248,49  | 28.457.065,08  |
| 4. Sonstige Vermögensgegenstände                         | 245.436,36     | 139.636,09     | davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 24.400.248,49, Vorjahr € 28.457.065,08 |                |                |
|                                                          | 4.260.181,34   | 3.901.201,68   | 5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen                               | 1.071.669,28   | 506.056,15     |
| <b>III. Guthaben bei Kreditinstituten</b>                | 1.568.611,50   | 0,00           | davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 1.071.669,28, Vorjahr € 506.056,15     |                |                |
| <b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                     | 10.985,34      | 11.254,13      | 6. Sonstige Verbindlichkeiten                                                        | 457.348,90     | 464.670,42     |
|                                                          |                |                | davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 249.879,89, Vorjahr € 248.067,27       |                |                |
|                                                          |                |                |                                                                                      | 84.181.757,38  | 77.084.676,28  |
|                                                          |                |                | <b>F. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                 | 7.544.188,16   | 7.468.759,60   |
|                                                          |                |                |                                                                                      | 188.088.551,03 | 179.822.087,64 |
|                                                          | 188.088.551,03 | 179.822.087,64 |                                                                                      |                |                |

# NetteBetrieb

## Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2011

|                                                                                                                                        | 2011                |                              | 2010                |                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|------------------------------|---------------------|------------------------------|
|                                                                                                                                        | €                   | €                            | €                   | €                            |
| 1. Umsatzerlöse                                                                                                                        | 22.913.781,20       |                              | 20.361.896,81       |                              |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge                                                                                                       | <u>2.119.045,30</u> |                              | <u>2.457.379,37</u> |                              |
|                                                                                                                                        |                     | 25.032.826,50                |                     | 22.819.276,18                |
| 3. Materialaufwand                                                                                                                     |                     |                              |                     |                              |
| a) Aufwendungen für Energie / Abwasser                                                                                                 | 1.800.087,99        |                              | 1.907.893,81        |                              |
| b) Aufwendungen für bezogene Leistungen                                                                                                | <u>9.996.549,16</u> |                              | <u>9.882.347,29</u> |                              |
|                                                                                                                                        |                     | 11.796.637,15                |                     | 11.790.241,10                |
| 4. Personalaufwand                                                                                                                     |                     |                              |                     |                              |
| a) Löhne und Gehälter                                                                                                                  | 3.348.600,43        |                              | 3.370.901,15        |                              |
| b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen<br>davon für Altersversorgung: € 328.367,12, Vorjahr: € 297.652,35 | <u>1.007.209,71</u> |                              | <u>965.241,05</u>   |                              |
|                                                                                                                                        |                     | 4.355.810,14                 |                     | 4.336.142,20                 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen                                            |                     | 4.094.701,68                 |                     | 4.137.167,74                 |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen                                                                                                  |                     | 1.179.791,05                 |                     | 935.836,32                   |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge<br>davon aus verbundenen Unternehmen € 6.209,71 (Vorjahr € 1.986,49)                           |                     | 29.304,39                    |                     | 4.173,77                     |
| 8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen<br>davon an verbundene Unternehmen: € 6.671,56 (Vorjahr: € 1.595,69)                               |                     | 2.896.956,76                 |                     | 2.752.246,11                 |
| 9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                                                                                        |                     | 738.234,11                   |                     | - 1.128.183,52               |
| 10. Sonstige Steuern                                                                                                                   |                     | <u>47.615,99</u>             |                     | <u>46.876,23</u>             |
| 11. Jahresüberschuss/-fehlbetrag                                                                                                       |                     | 690.618,12                   |                     | - 1.175.059,75               |
| 12. Bilanzgewinn zum 01.01.2011                                                                                                        |                     | <u>1.096.892,86</u>          |                     | <u>2.271.952,61</u>          |
| 13. Bilanzgewinn zum 31.12.2011                                                                                                        |                     | <u>1.787.510,98</u><br>===== |                     | <u>1.096.892,86</u><br>===== |

Der Jahresüberschuss in Höhe von 690.618,12 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2011 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 209, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2011 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Nettetal, den 19.12.2013

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche  
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter

## **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes NetteBetrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2011 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.04.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetrieb, Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

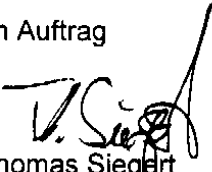
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 17.07.2013

GPA NRW

Im Auftrag

  
Thomas Siebert



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 13

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Satzung vom 19.12.2013 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2014**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie
- des § 5 der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 23.01.2002 beschlossenen Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW, Seite 712), in der zurzeit geltenden Fassung, für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für das Jahr 2014 betragen die Gebühren pro AR

a) für nicht versiegelte Flächen  
im Einzugsbereich

|                                                        |        |
|--------------------------------------------------------|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers  | 0,14 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,04 € |
| 3. des Niersverbandes                                  | 0,07 € |

b) für versiegelte Flächen (kanalisiert)  
im Einzugsbereich

|                                                        |        |
|--------------------------------------------------------|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers  | 6,60 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 1,96 € |
| 3. des Niersverbandes                                  | 3,42 € |

c) für versiegelte Flächen (nicht kanalisiert)  
im Einzugsbereich

|                                                        |        |
|--------------------------------------------------------|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers  | 1,20 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,36 € |
| 3. des Niersverbandes                                  | 0,62 € |

d) für Waldgrundstücke  
im Einzugsgebiet

|                                                        |        |
|--------------------------------------------------------|--------|
| 1. des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers  | 0,05 € |
| 2. des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth | 0,01 € |
| 3. des Niersverbandes                                  | 0,02 € |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 136

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 16

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666)

- zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2014 werden folgende Gebühren festgesetzt:

### 1. für die Beseitigung des Schmutzwassers in leitungsgebundenen Anlagen

- |                                                                                                                |        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Kubikmeter-Abwasser auf | 1,18 € |
| b) für alle übrigen Grundstücke je Kubikmeter-Abwasser auf                                                     | 2,06 € |

### 2. für die Beseitigung des Niederschlagswassers

- |                                                                                                                                            |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) für Grundstücke, für die unmittelbar Beiträge an den Niersverband zu zahlen sind je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche | 0,63 € |
| b) für alle übrigen Grundstücke je Quadratmeter befestigter und angeschlossener Fläche                                                     | 1,05 € |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013

gez. Goßen  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 137

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 17

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

## Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie
- der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die für Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleineinleiterabgabe vom 18. November 2005 zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlagen – Entwässerungssatzung – vom 24.09.2010

hat der Rat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Für das Haushaltsjahr 2014 werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |                                                                          |         |
|--------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1. für die Entsorgung von Kleinkläranlagen je Kubikmeter-Abwasser auf    | 13,43 € |
| 2. für die Entsorgung von abflusslosen Gruben je Kubikmeter-Abwasser auf | 12,88 € |

|                                                            |         |
|------------------------------------------------------------|---------|
| Für jede Einrichtung wird die Grundgebühr auf festgesetzt. | 87,65 € |
|------------------------------------------------------------|---------|

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013

gez. Goßen  
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 138

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 19

# **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

**Satzung über die Erhebung von  
Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst  
(Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010  
(veröffentlicht im Tönisvorster Amtsblatt Nr.  
17 vom 30.09.2010) in der Fassung der 2.  
Änderungssatzung vom 19.12.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Tönisvorst veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum indivi-

duellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

6. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars-, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner**

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
2. Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
3. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 entfällt ersatzlos**

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 5**

#### **Besteuerung nach Eintrittsgeldern**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Tönisvorst vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Tönisvorst auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Tönisvorst binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

### **§ 6**

#### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Tönisvorst den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **§ 7**

#### **Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **§ 8**

#### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird sowie § 1 Nrn. 2, 3 und 6, ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 3,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

## **§ 9 Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 10 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Tönisvorst spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Tönisvorst kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 10 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
16 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit  
12 v.H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit  
25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro
- (2) Die Apparate mit Gewinnmöglichkeit müssen mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sein. Spielapparate mit einem manipulationssicheren Zählwerk sind Apparate, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Aufstellort, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten).
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Tönisvorst eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Muster einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind auf Anforderung nachträglich die den Steueranmeldungen zu Grunde liegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens die in Abs. 2 Satz 2 aufgelisteten Werte ausweisen.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token, o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Apparate durch

Weiterspielmärken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (7) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden

### **III. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 11**

##### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 und Nr. 6 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Tönisvorst anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

#### **§ 12**

##### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle des § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

#### **§ 13**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

#### **§ 14**

##### **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 15**

##### **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Tönisvorst die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 16**

##### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Tönisvorst ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

#### **§ 17**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung und der Zählwerkausdrucke
9. § 10 Abs. 7: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
10. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2012 außer Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Tönisvorst (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.09.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 19.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

#### 1. Änderungssatzung vom 26.03.2012

Die Änderung ist am 01. April 2012 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

#### 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013

Die Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft und ist in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 139

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 20

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

#### **Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche und wird für 50 Markttage pauschal erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter / Markttag  
  
für die Marktstände 1,12 €
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom-

und Wasserverbrauch zu zahlen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 145

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 24

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der lfd. Frontmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche. Bei Rundfahrgeschäften wird die Hälfte des Umfanges als Frontmeterzahl zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gebühr beträgt je lfd. Frontmeter  
  
für Rund-, Fahr- und Verkaufsgeschäfte  
13,95 €  
  
Die Mindestgebühr beträgt 41,85 €.  
(3 lfd. Frontmeter)
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

- Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne

nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 146

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 25

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 19. Dezember 2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Oktober 2012, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

## **§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren**

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## **§ 5 Sonderleistungen**

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

## **§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils

geltenden Fassungen.

- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. Dezember 2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

## Gebührentarif 2014

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 19.12.2013

### **1. Leichenhalle**

|     |                                                                                                                                                      |          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.1 | Annahme von Beerdigungen und Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer Leichenzelle unabhängig der Nutzungsdauer oder Sarg/Urne | 123,00 € |
| 1.2 | Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)                                                                                                         | 388,00 € |

### **2. Bestattungsgebühren** (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)

|      |                                                                                                 |          |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.11 | Für die Erdbestattung Verstorbener <b>über 8 Jahre</b> :                                        | 496,00 € |
| 2.12 | Für die Erdbestattung Kinder bis einschl. <b>8 Jahre</b> :                                      | 387,00 € |
| 2.21 | Aschebeisetzung auch Kinder bis einschl. 8 Jahre (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)       | 242,00 € |
| 2.22 | Bestattung in Urnenstelen                                                                       | 303,00 € |
| 2.23 | Aschebeisetzung (Verstreuen) auch anonym                                                        | 185,00 € |
| 2.31 | Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels <b>Sarg</b> | 73,00 €  |
| 2.4  | Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels <b>Urne</b> | 50,00 €  |
| 2.5  | Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger                                                            | 56,00 €  |

### **3. Umbettungs-/ Ausgrabungsgebühren inkl. Bestattungsgebühren**

|      |                                                                              |           |
|------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 3.11 | Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Verstorbene über 8 Jahre    | 3409,00 € |
| 3.12 | Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Kinder bis einschl. 8 Jahre | 2516,00 € |
| 3.13 | Umbettung innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe Urne                          | 2517,00 € |
| 3.14 | Ausgrabungen zur Überführung Verstorbene über 8 Jahre                        | 3171,00 € |
| 3.15 | Ausgrabungen zur Überführung Kinder bis einschl. 8 Jahre                     | 2457,00 € |
| 3.22 | Ausgrabungen zur Überführung Urne                                            | 2433,00 € |

### **4. Genehmigungen**

|      |                                                                                          |          |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 4.1  | Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten |          |
| 4.11 | bei aufrecht stehenden Grabmalen                                                         | 138,00 € |
| 4.12 | bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)                                    | 102,00 € |
| 4.13 | bei Urnenstelen                                                                          | 122,00 € |
| 4.14 | Stele Urnengemeinschaftsgrab                                                             | 101,00 € |

## 5. Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten

### Neuerwerb

|                                                                     |                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 5.11                                                                | Parkgruften, je Stelle *)                                                                   | 2122,00 € |
| 5.12                                                                | Wahlgräber, eine Stelle*)                                                                   | 1413,00 € |
| 5.13                                                                | Wahlgräber, zwei Stellen *)                                                                 | 1744,00 € |
| 5.14                                                                | Wahlgräber, drei Stellen *)                                                                 | 2500,00 € |
| 5.15                                                                | Wahlgräber, vier Stellen *)                                                                 | 2973,00 € |
| 5.16                                                                | Wahlgräber, fünf Stellen *)                                                                 | 3163,00 € |
| *) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich |                                                                                             |           |
| 5.17                                                                | Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)                                             | 1183,00 € |
| 5.18                                                                | Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)                               | 1210,00 € |
| 5.19                                                                | Reihengrab                                                                                  | 1337,00 € |
| 5.20                                                                | Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre) auch anonym                                         | 1183,00 € |
| 5.21                                                                | Rasenreihengrab inkl. Pflege und Liegeplatte                                                | 2256,00 € |
| 5.22                                                                | Urnenreihengrab (1 Urne)                                                                    | 1231,00 € |
| 5.23                                                                | Urnenreihengrab (1 Urne) <b>anonym</b> einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne inkl. Pflege | 1501,00 € |
| 5.24                                                                | Urnengemeinschaftsgrab inkl. 20 Jahre Pflege                                                | 1237,00 € |
| 5.25                                                                | <b>Aschestreufläche</b>                                                                     | 494,00 €  |

### Verlängerung

|      |                                                                                       |                                             |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|
| 5.31 | Wahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr                                            | 1/30 der<br>Geb. n.<br>Ziff. 5.11 -<br>5.16 |
| 5.32 | Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr                                       | 1/20 der<br>Geb. n.<br>Ziff. 5.17<br>u.5.18 |
| 5.33 | Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen<br>f. jedes angefangene Jahr: | 1/30 der<br>Geb. n.<br>Ziff. 5.11 -<br>5.16 |

## 6. Vorzeitige Aufgabe von Nutzungsrechten

|      |                                                                         |         |
|------|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| 6.1  | Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde | 87,00 € |
| 6.21 | Parkgruft, je Stelle und Jahr                                           | 57,00 € |
| 6.31 | Wahlgrab, 1-stellig je Jahr                                             | 28,00 € |

|      |                             |         |
|------|-----------------------------|---------|
| 6.32 | Wahlgrab, 2-stellig je Jahr | 41,00 € |
| 6.33 | Wahlgrab, 3-stellig je Jahr | 72,00 € |
| 6.34 | Wahlgrab, 4-stellig je Jahr | 92,00 € |
| 6.35 | Wahlgrab, 5-stellig je Jahr | 99,00 € |
| 6.41 | Reihengrab (Erw.) je Jahr   | 23,00 € |
| 6.42 | Reihengrab (Kinder) je Jahr | 19,00 € |
| 6.51 | Urnenwahlgrab je Jahr       | 19,00 € |
| 6.52 | Urnenreihengrab je Jahr     | 19,00 € |

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 147

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 26

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 20.12.2013 über die 3. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz- vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.1997 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### 1.

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Tönisvorst vom 18.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:

Die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung der übertragenen Flächen ist gem. den Reinigungsintervallen, die sich aus dem beigefügten Straßenverzeichnis ergeben, in Anlehnung an die maschinelle Straßenreinigung, durchzuführen.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung

§ 4 Abs. 1 wird die Breite der Gehwegräumung auf 1,00m reduziert

Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist;

#### 2.

Diese 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom 19.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der z.Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 150

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 30

# Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 20.12.2013 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV. NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2014 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

#### 1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,32 €

#### 2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 1,36 €

#### 3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,98 €

#### 4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,81 €

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 19.12.2013 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 20.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 151

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 31

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

### Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung -Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 20.12.2013

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die

Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012, in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

### Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

- |     |                                                                                                                                                |          |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1.  | je Sammelbehälter in dem System „graue Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |          |
| 1.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr                                                                                       | 59,51 €  |
| 1.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr                                                                                       | 114,28 € |
| 1.3 | mit einem Fassungsvermögen von 770 l je Veranlagungsjahr                                                                                       | 478,32 € |
| 1.4 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr                                                                                     | 633,30 € |

### Behälterkosten

- |     |                                                                                                                                                 |          |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2.  | je Sammelbehälter in dem System „braune Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |          |
| 2.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr                                                                                        | 5,58 €   |
| 2.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr                                                                                        | 6,13 €   |
| 3.  | je Sammelbehälter in dem System „grüne Tonne“ nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst  |          |
| 3.1 | mit einem Fassungsvermögen von 120 l je Veranlagungsjahr                                                                                        | 5,59 €   |
| 3.2 | mit einem Fassungsvermögen von 240 l je Veranlagungsjahr                                                                                        | 6,26 €   |
| 3.3 | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l je Veranlagungsjahr                                                                                      | 136,89 € |

### Entleerungskosten

- |     |                                                                                                                                        |                      |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 4.  | je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |                      |
| 4.1 | für 120 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-                                                                                        | 1,08 €               |
| 4.2 | für 240 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-                                                                                        | 1,14 €               |
| 4.3 | für 120 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne-                                                                                       | 1,04 €               |
| 4.4 | für 240 l fassende Sammelbehälter -braune Tonne-                                                                                       | 1,09 €               |
| 4.5 | für 770 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-                                                                                        | 4,61 €               |
| 4.6 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -graue Tonne-                                                                                      | 4,92 €               |
| 4.7 | für 120 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-                                                                                        | 0,33 €               |
|     |                                                                                                                                        | (x 13 Abfahren/Jahr) |
| 4.8 | für 240 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-                                                                                        | 0,26 €               |
|     |                                                                                                                                        | (x 13 Abfahren/Jahr) |
| 4.9 | für 1.100 l fassende Sammelbehälter -grüne Tonne-                                                                                      | 2,28 €               |
|     |                                                                                                                                        | (x 13 Abfahren/Jahr) |

## Deponiekosten

- |     |                                                                                                                |        |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 5.  | Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst |        |
| 5.1 | im System „graue Tonne“                                                                                        | 0,37 € |
| 5.2 | im System „braune Tonne“                                                                                       | 0,19 € |
- 
- |    |                                                                                                                 |        |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 6. | Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst | 4,78 € |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
- 
- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2013 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2014 berechnet.

## **§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof**

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern
- |     |                        |         |
|-----|------------------------|---------|
| 1.1 | Restabfall             | 10,00 € |
| 1.2 | Sperrmüll              | 10,00 € |
| 1.3 | kompostierbarer Abfall | 10,00 € |
- 
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:
- |     |                                       |        |
|-----|---------------------------------------|--------|
| 2.1 | bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt | 5,00 € |
|-----|---------------------------------------|--------|

## **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 13.12.2012 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zurzeit geltenden Fassung.

### **Hinweis:**

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.12.2013

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 152

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 31

## **Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2013 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 festgestellt und über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

„Der Rat der Stadt beschließt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 36.103.829,78 € aufgestellten Jahresabschluss 2012 und den Lagebericht für den Städtischen Abwasserbetrieb unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt, festzustellen. Diesem Beschluss liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde.“

„Der Rat der Stadt beschließt, dass der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 743.429,20 € wie folgt verwendet wird:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 317.358,33 €, errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zuzüglich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2010 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2012 und den Verlusten aus Sonderabschreibungen wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
2. Ein Teilbetrag in Höhe von 426.070,87 €, welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen widerspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet.“

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen

Abwasserbetriebes Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Dülmen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 29.07.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss -bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang -unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung NRW liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (I DW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeiten und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des

Abwasserbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Abwasserbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Abwasserbetriebes und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hahne Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.12.2013

GPANRW

Im Auftrag  
gez.  
Helga Giesen

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im

Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, 47918  
Tönisvorst, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten  
zur Einsichtnahme aus

Tönisvorst, den 10.12.2013

gez.  
Waßen  
Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 154

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 34

## Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2014 mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in folgenden Verwaltungsgebäuden aus:

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15,  
Zimmer 101 und Verwaltungsgebäude Vorst, St.  
Töniser Str. 8, Zimmer 12,

ab dem 02.01.2014 bis zum 20.03.2014  
während der Dienststunden

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf der Haushaltssatzung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis zum 24.01.2014 beim Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Hospitalstr. 15, Zimmer 101, oder im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 12, erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Tönisvorst, den 19.12.2013

Der Bürgermeister  
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 155

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 35

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a, für Veranstaltungen einschließlich Entgelt-Regelung vom 27.02.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a, für Veranstaltungen einschließlich Entgelt-Regelung vom 27.02.2007 wird aufgehoben

#### **§ 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung

von Räumen im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a, für Veranstaltungen einschließlich Entgelt-Regelung vom 27.02.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der Fassung der X. Änderung vom 04.02.2010.

Tönisvorst, den 17.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 156

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 36

## **Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst**

### **7. Änderungssatzung der Satzung über die Einrichtung und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst vom 11. Juli 1997**

Auf Grund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV.NRW.S. 271) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW.S. 394) und des § 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV. NRW.S. 570) sowie der §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW.S. 93), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW.S. 765, 793) hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **I. Änderungen**

1. § 1, Abs. 2, Buchstabe a wird wie folgt geändert:

für den Personenkreis lt. Absatz (1), Ziffer 2.

Gelderner Str. 84, 86, 88 und 90  
Gelderner Straße 32  
Am Sportplatz 1a

2. § 5 erhält folgende Fassung:

## § 5

### Gebührenberechnung, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr pro Person und Monat wird auf Grundlage der Gesamtgrundfläche der Übergangsheime errechnet.
- (2) Das Kaltnutzungsentgelt beträgt je qm und Monat  
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 , 3,32 €
- (3) Für verbrauchsunabhängige Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Versicherungen, Erhebung von Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für das Land NRW für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Schädlingsbekämpfung und Kosten Bauhof) wird ein Entgelt erhoben für den Personenkreis nach  
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 0,42 €
- (4) Für die Möblierung wird ein Entgelt in Höhe von 0,49 € je qm und Monat erhoben.

### II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### Hinweise:

Die vorstehende Änderungssatzung über den Betrieb und die Benutzung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW (n.F.) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Betrieb und die Unterhaltung von Übergangsheimen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen in der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der Fassung der X. Änderungssatzung vom 04. Februar 2010.

Tönisvorst, den 19.12.2013

Der Bürgermeister  
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 19/Nr. 22/S. 157

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 36

### **Bekanntmachung der Stadt Willich**

#### **Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis Nr. 158 von Frau Ulrike Bublitz, geboren am 21.08.1962, ausgestellt vom Bürgermeister der Stadt Willich, ist abhanden gekommen.

Dieser Ausweis wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn bei der Stadtverwaltung Willich, Schloss Neersen, Zentrale Dienstleistungen, Hauptstrasse 6 in 47877 Willich, abzugeben.

Willich, 08.01.2014

Stadt Willich  
gez.  
Der Bürgermeister  
(Josef Heyes)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 37

### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck** Einladung

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck werden hiermit alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken, die dem vorgenannten Jagdbezirk angehören, für Sonntag, den 23.03.2014, 11:00 Uhr, in das Hotel Josten, Wankumer Str. 3, 41334 Nettetal-Hinsbeck, eingeladen.

## **Tagesordnung:**

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 17.03.2013
2. Rechnungslegung über das Jagdjahr 2012/2013
3. Bericht über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltssatzung für das Jagdjahr vom 01.04.2014 bis 31.03.2015
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
7. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 06. Januar 2014

Der Jagdvorstand  
gez. Peter Beyen  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 37

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck**

**über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2014 bis 31.03.2015.**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2014 bis 31.03.2015 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 17.02.2014 bis einschließlich 28.02.2014 in der Volksbank Krefeld eG, Geschäftsstelle Hinsbeck, Markt 9, während der Geschäftsstunden öffentlich aus.

(Geschäftsstunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags bis mittwochs und freitags von 14.00 bis 16.30 Uhr und außerdem donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Hinsbeck Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Heinz Meiners, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Marienstraße 7, Tel. 02153/ 13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 23.03.2014 stattfindet.

Nettetal, den 06. Januar 2014

Der Jagdvorstand  
gez. Peter Beyen  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 38

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich**

### **Einladung**

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 03. Februar 2014 um 20:00 Uhr in die Gaststätte Stiels-Boos, Breyeller Str. 31, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Abstimmung über zwei schriftl. Angebote zur Verpachtung des Reviere 1, vom 01.04.14 bis 31.03.23
3. Abstimmung über die Notwendigkeit einer Genossenschaftsversammlung im Jahr 2014
4. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 15. April 2013
5. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2013 bis 31.01.2014
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
8. Neuwahlen für die Amtszeit vom 01.04.2014 bis 31.03.2018
  - a) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes u. seines Vertreters
  - b) Wahl der Beisitzer u. deren Vertreter
  - c) Wahl des Kassenführers u. seines Vertreters
  - d) Wahl eines Rechnungsprüfers
9. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2014 bis 31.03.2015

10. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2014 bis 31.03.2015.

11. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

**WICHTIG: Alle Jagdgenossen bitten wir, die aktuellen Bankdaten (BIC und IBAN) der Jagdgenossenschaft mitzuteilen! Matthias Schuren; Caudebec-Ring 18 a; 41334 Nettetal**

Nettetal, den 30. Dezember 2013

Der Jagdvorstand  
gez. Josef Nelissen  
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 38

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Lobberich**

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2014 bis 31. März 2015.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis 31. März 2015 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 13. Januar bis einschließlich 26. Januar 2014, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, 41334 Nettetal-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 03. Februar 2014 stattfindet.

Nettetal, den 30. Dezember 2014

Der Jagdvorstand  
gez. Josef Nelissen  
Jagdvorsteher

## **Bekanntmachung der Stadtwerke Kempen GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Kempen GmbH hat am 17. Dezember 2013 den Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis wie vom Aufsichtsrat empfohlen zu verwenden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte EversheimStuible Treu-berater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, hat am 20. September 2013 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Kempen GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der

Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht liegen vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Kempen, im Dezember 2013

gez. Ferling  
Geschäftsführer

Sandmann  
Geschäftsführer



**Bekanntmachung**  
der  
**Gemeindewerke Brüggen GmbH**

Holtweg 60, 41379 Brüggen  
Tel. 02157/87367-0

**Allgemeine Tarife  
für die Versorgung mit Wasser**

Anlage 2

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

**- Neufassung -**  
***Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 18.12.2013***

**Gültig ab 01. Januar 2014**

**1. Wasserpreis**

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen
2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

**1.1 Wassergrundpreis**

Der Grundpreis beträgt

- |                                                                 |                     |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|
| a) für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit    | <b>6,00 €/Monat</b> |
| b) für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit | <b>4,00 €/Monat</b> |
| c) bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für               |                     |
| ca) Wasserzähler Qn 2,5 (alt 3/5 m³)                            | <b>6,00 €/Monat</b> |
| für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/                     |                     |
| Wirtschaftseinheit im Sinne von Buch-                           |                     |
| stabe b) zusätzlich                                             | <b>4,00 €/Monat</b> |
| cb) Wasserzähler Qn 6 (alt 7/10 m³)                             | <b>7,72 €/Monat</b> |
| cc) Wasserzähler Qn 10 (alt 20 m³)                              | <b>9,43 €/Monat</b> |

|                                      |                      |
|--------------------------------------|----------------------|
| cd) Wasserzähler Qn 15 (alt DN 50)   | <b>27,72 €/Monat</b> |
| ce) Wasserzähler Qn 40 (alt DN 80)   | <b>32,86 €/Monat</b> |
| cf) Wasserzähler Qn 60 (alt DN 100)  | <b>39,14 €/Monat</b> |
| cg) Wasserzähler Qn 150 (alt DN 150) | <b>56,85 €/Monat</b> |

**Wohneinheiten** sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

**Gleichwertige Wirtschaftseinheiten** sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

## 1.2 Wasserverbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt **1,17 €/m³**.

## 2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 12,78 je m Frontlänge.

## 3. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

## 4. Gültigkeit

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2014**.

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2012** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 20. Dezember 2013

Gemeindewerke Brüggen GmbH

Lottmann  
Geschäftsführer



**Preise für Wasser aus dem Versorgungsnetz**  
**der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (gültig ab 01.01.2014)**

|                                                             |      | <b>netto</b> | <b>brutto*</b> |
|-------------------------------------------------------------|------|--------------|----------------|
| <b>1. Wasserpreis</b>                                       |      |              |                |
| Verbrauchspreis                                             | €/m³ | 1,595        | 1,71           |
| <b>2. Wassergrundpreise</b>                                 |      |              |                |
| <b>Wohn- und Wirtschaftseinheiten</b>                       |      |              |                |
| Für die erste Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit    | €/M  | 8,10         | 8,67           |
| Für jede weitere Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit | €/M  | 4,55         | 4,87           |
| <b>Gewerbe und Nichtwohngebäude</b>                         |      |              |                |
| für Zähler mit einer                                        |      |              |                |
| Nennleistung von 7 und 10 m³                                | €/M  | 11,20        | 11,98          |
| Nennleistung von 20 m³                                      | €/M  | 17,30        | 18,51          |
| Nennweite von DN 30 mm                                      | €/M  | 21,40        | 22,90          |
| Nennweite von DN 50 mm bis DN 80 mm                         | €/M  | 27,50        | 29,43          |
| für Verbundzähler                                           |      |              |                |
| DN 50 mm und DN 80 mm                                       | €/M  | 41,85        | 44,78          |
| DN 100 mm                                                   | €/M  | 58,20        | 62,27          |
| DN 150 mm                                                   | €/M  | 76,10        | 81,43          |

\* Preise jeweils inkl. Umsatzsteuer (z.Z. 7 %)

Der Wassergrundpreis wird auch berechnet, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser entnommen wird.

**3. Wasserverbrauch ohne Zähler**

Solange ein Zähler noch nicht eingebaut ist, wird der Wasserverbrauch mit einem Jahresdurchschnitt von 150 m³ je Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit geschätzt.

**4. Wasserverbrauch der Feuerwehr**

Für den Wasserverbrauch der Feuerwehr im Rahmen des allgemeinen Feuerschutzes und für die Reinigung (Spülung) des öffentlichen Kanals erhebt die Gesellschaft eine Pauschale von 204,50 €/Jahr je 1000 Einwohner des Versorgungsgebietes. Wird der Wasserverbrauch für die Reinigung (Spülung) des öffentlichen Kanalnetzes durch Wasserzähler (Standrohre) gemessen, ermäßigt sich die Pauschale für den Wasserverbrauch der Feuerwehr auf 102,25 €/Jahr je 1000 Einwohner.

**5. Bauwasser**

Für die Lieferung von Bauwasser wird ein Grundpreis von monatlich 8,10 € erhoben und außerdem ein Verbrauchspreis gemäß Ziffer 1 für 5 m³ Wasser monatlich je Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit. Für größere Bauten gelten Sondervereinbarungen.

**6. Löschwasser**

Für die Vorhaltung von Löschwasser für Private werden besondere Preisvereinbarungen getroffen.

Der aufgeführte Nettoverbrauchspreis beinhaltet das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wasser Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG) vom 27. Januar 2004, geändert durch Gesetz vom 21. März 2013.



**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---